

- Schmid'sche Verlagsbuchh. in Augsburg.
1381. + Schematismus der Geistlichkeit d. Bisch. Augsburg f. d. J. 1874. gr. 8. \*  $\frac{2}{3}$  f
- Schmorl & v. Seefeld in Hannover.
1382. Moeller's Coursbuch. 22. Jahrg. 1874. (7 Nrn.) Nr. 1. gr. 16. pro cplt. \*  $1\frac{1}{3}$  f; einzelne Nrn.  $\frac{1}{4}$  f
- Simon in Stuttgart.
1383. Mühlbach, L., Von Königgrätz bis Chiselhurst. Historischer Roman 2. Abth. 3 Bde. 8. \* 5 f
1384. Wartenburg, A., der Zweck heiligt das Mittel. Social-polit. Roman. 8. \*  $1\frac{2}{3}$  f
- J. Springer's Verlag in Berlin.
1385. Hager, H., Commentar zur Pharmacopoea germanica. 15. Lfg. gr. 8. \*  $\frac{1}{2}$  f
- B. Tauchnitz in Leipzig.
1386. Collection of british authors. Vol. 1385. a. 1386. gr. 16. à \* 1 & 60 s  
Inhalt: Ivan de Biron, by Sir Arthur Helps. 2 Vols.
- Trube in Offenburg.
1387. Blumenlese, grammatische, zur Belehrung u. Erbauung. gr. 16. \*  $\frac{1}{4}$  f; cart. \*  $\frac{1}{3}$  f; geb. m. Goldschn. \*  $\frac{2}{3}$  f
1388. Krummel, L., die Schwarzwaldbahn. Gedicht. 2. Aufl. 8. \* 3 N
- Vahlen in Berlin.
1389. Reichenstein, G., die Gütertarife der Eisenbahnen insbesondere das Gewicht- und Wagenraumtariffsystem. gr. 8. \* 1 f
- Wagner'sche Buchh. in Freiburg.
1390. Bohrer's, G., Freiburger Kochbuch. 5. Aufl. Neu hrsg. v. F. Horber. gr. 8. Cart. \*  $1\frac{1}{2}$  f
- Wagner'sche Univ.-Buchh. in Innsbruck.
1391. Blätter, stenographische, aus Tirol. Red.: A. Ziegler. 13. Jahrg. 1874. Nr. 1. 8. pro cplt. \* 3 & 30 s
- Deubner in Odessa.
- Brunn, Ph., Essai de concordance entre les opinions contradictoires relatives à la Seythie d'Hérodote et aux contrées limitrophes. Fol. 2 f
- Muquardt's Hofbuchh. in Brüssel.
- Fergusson, Th., Aperçu de la situation en Chine 1861—1873. gr. 8. \* 12 N
- Gachard, les archives du Vatican. gr. 8. \* 28 N
- Question monétaire, la. gr. 8. \* 8 N
- Revue de Belgique. 6. Année. 1. Livr. gr. 8. pro cplt.  $4\frac{1}{2}$  f

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Verordnung des kaiserl. General-Postamts, die rechtzeitige Abonnrung auf Zeitungen betr., vom 26. November 1873.

II. \*)

Anknüpfend an den Aufsatz in Nr. 22 des Börsenblattes theilen wir nachstehend den Wortlaut einer der angeregten Petitionen an den Deutschen Reichstag mit, wie solche von einem Berliner Verleger abgefaßt worden ist.

Diejenigen Zeitschriften-Verleger, welche ein gleiches oder ähnliches Verhältniß bei ihren Blättern zu constatiren haben, oder aber auch ein verhältnißmäßig hervorragend geringeres Wachsthum ihrer Continuation bei der Post gegenüber der beim Buchhandel, wollen in ihrem eigenen Interesse nicht säumen, gleichfalls mit Petitionen vorzugehen.

Hohe Versammlung!

Unter dem 26. November v. J. hat das kaiserliche General-Postamt eine Verordnung erlassen, wonach behufs Herbeiführung eines rechtzeitigen Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften bei den Postanstalten und Beschränkung der denselben durch eine etwaige Nachlieferung entstehenden Mehrarbeit künftig

1. bei Abonnements auf täglich oder in der Woche wenigstens dreimal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, wenn die Anmeldung bei der Debits-Postanstalt erst in den letzten zwei Tagen vor Beginn des Quartals erfolgt, in allen Fällen,
2. bei Abonnements auf weniger als wöchentlich dreimal erscheinende Zeitungen u. c., wenn der Debits-Postanstalt bekannt ist, daß zur Zeit der Anmeldung bereits Nummern erschienen sind,

die Abonnenten ausdrücklich befragt werden sollen, ob sie eine Nachlieferung bereits erschienener Nummern wünschen. Bejahendensfalls sollen die Debits-Postanstalten, außer der in gewöhnlicher Weise abzufassenden Bestellung, für jedes einzelne Zeitungsexemplar noch ein besonderes Bestellschreiben, wofür das durch Freimarken zu verrechnende Franco von 1 Sgr. bez. 3 Kr. einzuziehen ist, an die Verlags-Postanstalt absenden.

Das Verfahren ist ausgesprochenmaßen im Interesse eines geregelten Zeitungsdienstes angeordnet, und soll zunächst nur versuchsweise eintreten; es hat sich aber schon in der kurzen Zeit des Bestehens der Verordnung eine durch dieselbe veranlaßte schwere Schädigung sowohl des Publicums wie des Verlagsbuchhandels herausgestellt. Erfahrungsmäßig wirkt jedes reglementirende Eingreifen der Behörden in die freie Bewegung des Verkehrs leicht lähmend auf denselben, und ist dies in erheblichem Maße auch im vorliegenden Fall erfolgt.

Das Publicum, das neue Bestellungen, wenigstens auf Zeitschriften, fast stets erst nach Beginn des Quartals macht, wird durch die neue, ihm

\*) I. S. Nr. 22.

unbequeme und überdies ihm nicht recht verständliche Einrichtung von einer Bestellung in vorgerückter Zeit leicht ganz abgehalten. So zählt die hier selbst im Verlage des gehorsamst Unterzeichneten erscheinende Zeitschrift gegenwärtig, also Anfang Februar, fast 1500 Abonnenten bei der Post weniger, als im vorigen Quartal. Dieses Zurückgehen, welches in ähnlicher Weise auch von anderen Verlegern constatirt wird, ist nur eine Folge jener Verordnung, wie sich zur Evidenz daraus ergibt, daß sich im Buchhandel, durch welchen seine Zeitschrift fast sechsmal mehr Abonnenten hat, als bei der Post, die Abonnentenzahl bereits beträchtlich höher stellt, als im vorigen Quartal, nämlich 1500 Exemplare mehr, als im vorigen Quartal, während nach dem Beispiel der Post sich im Buchhandel ein Zurückgehen um ca. 9000 Exemplare hätte einstellen müssen. Es erscheint hiernach eine schleunige Abhilfe gewiß dringend geboten, und erlaube ich mir daher die gehorsamste Bitte:

der hohe Reichstag wolle dahin wirken, daß die bezeichnete Verordnung baldigst wieder aufgehoben werde.

Berlin, 3. Februar 1874.

(Unterschrift.)

### Miscellen.

Die auf das Reichs-Preßgesetz bezügliche Stelle in der Rede, womit der Reichskanzler Fürst v. Bismarck am 5. Februar den Reichstag eröffnete, lautet also: „Die rechtliche Stellung der Presse ist bereits im verflossenen Jahre Gegenstand der Beratungen des Bundesrathes und des Reichstages gewesen. Das Bedürfniß eines gemeinsamen Gesetzes über diese Materie ist ohne Zweifel. Die verbündeten Regierungen haben den von der königlich preussischen Regierung gestellten Antrag ihrer Berathung unterzogen und sind bemüht, in dem Ihnen vorzulegenden Ergebnisse ihrer Beschlüsse die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderm Rechte gegen den Mißbrauch der Freiheit erhebt.“

Wie wir vernehmen, so ist hinsichtlich der Bestimmung in dem Preßgesetz-Entwurf, daß durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freieemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt werden sollen, von Seiten des Börsenvorstandes bereits eine Commission ernannt, welche die geeigneten Schritte berathen soll, um diese den Buchhandel so schwer schädigende Maßregel zu beseitigen. Ueber die Thätigkeit dieser Commission wird das Börsenblatt f. Bt. ausführlich berichten.

Das „Berliner Tageblatt“ bringt an der Spitze einer seiner letzten Nummern folgenden bemerkenswerthen Artikel: